

Projektbewertungsraster für Nationale Projekte 2012

1. Relevanz	25
1.1 In welchem Ausmaß entspricht der Projektvorschlag den Zielen und Prioritäten des Jahresprogramms?	10
1.2 Deckt das Projekt einen konkreten und klar definierten Bedarf ab? (z.B. aufgrund der Situation der Zielgruppe und der aktuellen Trends, Lücken der bestehenden Angebote)	5
1.3 Entspricht das Projekt dem regional gegebenen Bedarf?	5
1.4 Existieren im fachlichen und regionalen Bereich des Projekts bereits gleichartige, öffentlich geförderte Projekte?	5
2. Kapazität des Antragstellers	20
2.1 Kann der Antragsteller Erfahrung in der Projektabwicklung nachweisen?	5
2.2 Hat der Antragsteller konkrete Erfahrung und fachliche Expertise im relevanten Fachgebiet?	5
2.3 Hat der Antragsteller ausreichende organisatorische und personelle Kapazitäten für die Projektabwicklung?	5
2.4 Besteht eine angemessene Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen?	5
3. Methodologie des Projektvorschlags	20
3.1 Sind die vorgesehenen Projektaktivitäten wirksam und angemessen zur Erreichung der angestrebten Projektziele?	5
3.2 Weist der Projektvorschlag ein logisches und durchgängiges Projektkonzept auf?	5
3.3 Beinhaltet der Projektvorschlag einen klaren und realistischen Aktionsplan?	5
3.4 Beinhaltet der Projektvorschlag objektive und nachprüfbare Indikatoren für die Zielerreichung?	5
4. Nachhaltigkeit	10
4.1 Hat der Projektvorschlag eine über die Projektdauer hinausreichende und nachweisbare Auswirkung?	5
4.2 Weist das Projekt einen Multiplikatoreffekt auf?	5
5. Budget und Wirtschaftlichkeit	25
5.1 Ist das Verhältnis zwischen den Kosten und den angestrebten Ergebnissen angemessen? (Kosteneffektivität)	10
5.2 Sind die Kosten für die Umsetzung des Projekts erforderlich? (Sparsamkeit)	10
5.3 Weist das Projekt eine breite Finanzierungsstruktur auf?	5
Erreichbare Punkte maximal	100

Einleitung

Die Auswahl der Projekte erfolgt durch das BM.I.

Zu diesem Zweck wurde ein möglichst offenes und transparentes Bewertungssystem entwickelt, das jenem für den Europäischen Flüchtlingsfonds und den Europäischen Integrationsfonds entspricht.

Dieses System sieht

- a.) ein nachvollziehbares Punktesystem
- b.) eindeutige Regelungen für den Fall der Punktgleichheit und im Falle des Abgehens vom Punktesystem vor.

1.) Allgemeines zur Punktevergabe

Aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung der einzelnen Kriterien, können entweder 1 bis 5 Punkte oder 1 bis 10 Punkte eingetragen werden. Dadurch ist gewährleistet, dass ein wichtigeres Kriterium (etwa die „Übereinstimmungen mit den Zielen und Prioritäten des Jahresprogramms“) auch einen höheren Anteil an den Gesamtpunkten erhalten kann.

Bei einer Bepunktung von 1-5 erfolgt beim Bereich „Relevanz“ die Beurteilung nach folgendem Schema

- 5-außerordentlich hoch
- 4-dringend
- 3-vorhanden
- 2-gering
- 1-nicht vorhanden

Bei einer Bepunktung von 1-5 erfolgt in den Bereichen „Kapazität“, „Methodologie“, „Nachhaltigkeit“ und „Budget und Wirtschaftlichkeit“ die Beurteilung nach folgendem Schema

- 5-herausragend
- 4-hochgradig
- 3-entspricht den üblichen Standards
- 2-gering

1-nicht vorhanden

Bei einer Bepunktung von 1-10 wird grundsätzlich dasselbe Raster wie bei der Bepunktung von 1-5 verwendet. Das weitere Spektrum erlaubt eine genauere Bewertung in diesen wichtigen Bereichen.

Beispiel: „Relevanz“

10 Punkte-außerordentlich hoch

9 Punkte-hoch

8 Punkte–sehr dringend

7 Punkte-dringend

.

3 Punkte–sehr gering

2 Punkte-kaum vorhanden

1 Punkt-nicht vorhanden

Die Vergabe von 0 Punkten ist möglich und bedeutet „absolutes nicht – Erfüllen“ der Voraussetzungen der jeweiligen Kategorie.

Ein generelles Ziel im Rahmen der Projektauswahl ist es eine möglichst breite Projektlandschaft entstehen zu lassen. Daher behält sich der Fördergeber ausdrücklich vor einen niedrigeren als den angesuchten Betrag zu gewähren, wobei auf die Ausführbarkeit der Projekte geachtet wird. Maßgebend dafür ist die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Projekte.

Erläuterung zu Punkt 1

Insgesamt sind in diesem Bereich 25 Punkte erreichbar.

Der Projektinhalt ist ein wesentliches Auswahlkriterium und wird daher auch entsprechend streng geprüft und bewertet.

Erreicht ein Antragsteller nicht **mindestens 12** Punkte im Gesamtbereich, kann dies bereits zu einer **Ablehnung** des Projektes führen.

Ebenso kann auch das **nicht erreichen der Hälfte der** in einem zu Punkt 1 angegebenen **Unterpunkte** bereits die **Ablehnung** des Projektantrages zur Folge haben.

(siehe auch Punkt 2.) Knock - Out Kriterien)

Erläuterung zu Punkt 2.

Punkt 2.1:

Hier wird grundsätzlich die Erfahrung des Antragstellers in der Projektabwicklung bewertet. Die Angaben von neuen Antragstellern bezüglich ihrer Referenzen werden stichprobenartig überprüft.

Bei Folgeprojekten fließt die Erfahrung des BM.I mit dem jeweiligen Antragsteller in die Bewertung mit ein. Ist ein Antragsteller den ihm auferlegten Pflichten stets ordnungsgemäß, pünktlich und korrekt nachgekommen, wird die Bewertung hoch ausfallen. Hat es ein Antragsteller aber zum Beispiel verabsäumt die von ihm geforderten Berichte oder Abrechnungen (Belege) zu übermitteln (zB. keine Berichtslegung; stark verspätete Berichtslegung ohne Zustimmung des BM.I), wird er mit einer entsprechend niedrigen Punktzahl bewertet.

Punkt 2.4:

Ein Erzielen von weniger als der Hälfte der Punkte dieses Unterpunktes kann zur Ablehnung des Projektantrages führen.

Erläuterung zu Punkt 3.

Punkt 3.2:

Ein Erzielen von weniger als der Hälfte der Punkte dieses Unterpunktes kann ebenso zur Ablehnung des Projektantrages führen.

2.) Knock – Out Kriterien

Folgende Formalkriterien führen grundsätzlich dazu, dass das **Projekt gar nicht geprüft** wird:

- a.) Nicht fristgerecht eingebracht (Poststempel relevant) bei der richtigen Adresse
- b.) Anträge die per Fax eingelangt
- c.) Anträge ohne Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars und Finanzplans
- d.) Anträge mit unvollständigen Angaben (alle Antragsfelder müssen befüllt sein)
- e.) Anträge ohne Unterschrift.

Erhält ein Projekt **in Punkt 1.1 des Bewertungsrasters 0 Punkte**, wird der **Antrag** automatisch **abgelehnt**.

Nochmals sei auch auf die Erläuterungen zu Punkt 2. und Punkt 3. verwiesen!

3.) Auswahlkriterien

Grundsätzlich werden innerhalb jedes einzelnen Projektauftrages die Projekte nach den erreichten Punkten ausgewählt.

Bei Punktegleichheit wird gegebenenfalls eine Reihung nach der Bewertung der einzelnen Kategorien vorgenommen. Die Wertigkeit stellt sich wie folgt dar:

1. Höhere Punkteanzahl in der Kategorie „Relevanz“
2. Höhere Punkteanzahl in der Kategorie „Budget und Wirtschaftlichkeit“
3. Höhere Punkteanzahl in der Kategorie Punkt 2.1 bzw. Punkt 2.4

Abweichen von der Punktreihe aufgrund regionaler Gewichtung:

Es können Situationen eintreten in denen von der Punktreihe abgewichen werden muss. Dies ist dann der Fall, wenn zB. zwar für eine Maßnahme in einem Bundesland (Bundesland a) mehrere Projekte, für die gleiche Maßnahme in einem anderen Bundesland (Bundesland b) nur ein einziges Projekt für diese Maßnahme eingereicht wird. Werden in beiden Bundesländern Projekte dieser Art benötigt, dann kann das Projekt aus Bundesland b ausgewählt werden, auch wenn es weniger Punkte erreicht hat als ein Projekt aus Bundesland a. Ziel ist eine möglichst auf das ganze Bundesgebiet verteilte Projektlandschaft.

Beispiel:

Es werden 6 Projekte eingereicht.

Projekt 1 in Wien (durch NGO „A“)

Projekt 2: in Wien (durch NGO „B“)

Projekt 3: in Wien (durch NGO „C“)

Projekt 4: in Tirol (durch NGO „D“)

Projekt 5: in Tirol (durch NGO „E“)

Projekt 6: in Kärnten (durch NGO „F“)

die Punktebewertung ergibt folgendes Ergebnis:

Projekt 1: 82 Punkte (Bereich „Relevanz“: 21 Punkte)

Projekt 2: 80 Punkte (Bereich „Relevanz“: 24 Punkte)

Projekt 3: 82 Punkte (Bereich „Relevanz“: 23 Punkte)

Projekt 4: 75 Punkte (Bereich „Relevanz“: 22 Punkte, Bereich „Budget und Wirtschaftlichkeit“ 22 Punkte)

Projekt 5: 75 Punkte (Bereich „Relevanz“: 22 Punkte, Bereich „Budget und Wirtschaftlichkeit“ 21 Punkte)

Projekt 6: 73 Punkte (Bereich „Relevanz“: 21 Punkte)

In diesem Fall würden die Projekte 3, 4 und 6 zum Zug kommen.

Projekt 1 und 2, haben zwar eine höhere Punkteanzahl als die Projekte 4 und 6, aufgrund des Vorrangs der regionalen Gewichtung, kann aber nur eines der drei Wiener Projekte ausgewählt werden. Da das Projekt 3 im Bereich „Relevanz“ mehr Punkte erreichen konnte als das Projekt 1, wird ihm der Vorzug gegeben.

Projekt 4 erhält den Vorzug gegenüber Projekt 5. Beide haben insgesamt gleich viele Punkte und auch im Bereich „Relevanz“ gleich viele Punkte erreicht. Aus diesem Grund zählt die Punkteanzahl im Bereich „Budget und Wirtschaftlichkeit“.

Das Projekt 5 hat mehr Punkte erreicht als das Projekt 6. Aufgrund des Vorrangs der regionalen Gewichtung wird aber das Projekt 6 ausgewählt.

Beispiel 2:

Projekte, die einander zB. ergänzen, auch wenn sie im gleichen Maßnahmenbereich eingereicht worden sind, müssen nicht unbedingt in Konkurrenz stehen. So kann beispielsweise ein Betreuungsprojekt, das sich auf eine bestimmte Ethnie spezialisiert hat – zum Beispiel „Frauen aus Nigeria“ – unter Umständen auch neben einem anderen (allgemeinen oder ebenfalls spezialisierten, wie etwa „Minderjährige aus Tschetschenien“) Betreuungsprojekt unabhängig von der Punktezahl ausgewählt werden.

Auswahl aufgrund finanzieller Aspekte

Die finanzielle Absicherung der Projekte ist ein wesentlicher Punkt der Bewertung. Auf je breiter gefächerter finanzieller Basis ein Projekt steht, desto höher wird es grundsätzlich bewertet. Bei absoluter Punktegleichheit und nach Abdeckung der regionalen Gewichtung, bekommt jenes Projekt den Vorzug, dessen finanzielle Basis breiter gefächert ist.

Beispiel:

Projekt A: Budget: € 100.000,-; BM.I: € 20.000,-; Land: € 20.000,-; Gemeinde: € 20.000-
Eigenmittel: € 40.000,-

Projekt B: Budget: € 100.000; BM.I: € 50.000,-; Land: € 50.000,-

Auswahl: Projekt A

4.) Mitteilung des Ergebnisses

Die ausgewählten Projekte werden auf der Homepage des BM.I veröffentlicht. Bei ausgewählten Projekten werden dem Antragsteller die gewährte Fördersumme und die erreichte Punktezahl angegeben. Den nicht ausgewählten Projekten wird eine ablehnende Erledigung übermittelt. Der Antragsteller hat die Möglichkeit eine Begründung für die Ablehnung zu verlangen.